

7. Konkludente Aufhebung eines Trainingsvertrags

§§ 133, 157, 164 ff., 241 BGB

Stellt ein Personal Trainer eine Preiserhöhung der Trainingsleistung und gleichzeitig ein Abstandnehmen von der Trainingsleistung durch den Leistungsempfänger in den Raum, kann darin ein Angebot auf Vertragsaufhebung gesehen werden. (Leitsatz der Redaktion)

AG München, Urt. v. 23. 3. 2017, Az. 274 C 26632/16

Zum Sachverhalt:

Am 18. 4. 2013 schlossen die Parteien einen Trainingsvertrag für die Dauer vom 22. 4. 2013 bis 22. 10. 2013. Vereinbart wurde die Durchführung von zwei Trainingseinheiten wöchentlich zu je 45 Minuten. Je Trainingseinheit wurde eine Vergütung von € 80,00 vereinbart.

Am 19. 4. 2013 morgens richtete der Kl. eine E-Mail an die Lebensgefährtin des Bekl. in der er ihr unter anderem folgendes mitteilte:

„(...)Dann muss ich gestehen dass mir gestern beim Beratungsgespräch ein kleiner Fehler unterlaufen ist. Bei 2 trainierenden Sportlern kommt die MwSt. bei Stadtsport München zzgl. zum Stundensatz von 80.– €!. Sollte das ein Kriterium sein das Personal Training nochmals zu überdenken, können wir gerne nochmals kurz telefonieren heute. (...)“

Mittags antwortete die Lebensgefährtin des Bekl. ebenfalls per Email. Auszugsweise lautet die E-Mail:

„(...) Ich bin ehrlich, dieser 2. Fehler macht mich nicht gerade glücklich. Von daher werde ich noch einige Parallelangebote einholen.(...)“

Also mit diesen Erhöhungsraten lassen wir das besser. Tut mir leid. Für deine Auslagen gestern komme ich natürlich auf! Schreib mir bitte eine Rechnung. (...)“

Die vereinbarten Trainingseinheiten nahm der Bekl. trotz entsprechendem Angebot des Klägers schließlich nicht wahr.

Mit seiner Klage verlangt der Kl. u. a. Zahlung der vereinbarten Vergütung für den gesamten Vertragszeitraum.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kl. hat keinen Anspruch, insbesondere keinen vertraglichen Anspruch, gegen den Bekl. auf Zahlung der Trainingsvergütung, da der zunächst geschlossene Vertrag nachträglich wieder einvernehmlich aufgehoben wurde und der Anspruch dadurch erloschen ist. (...)

Die E-Mail des Kl. ist aus der Sicht eines objektiven Empfängers in der Lage der Lebensgefährtin des Bekl. auszulegen:

Danach ist die E-Mail zunächst so zu verstehen, dass der Kl. mehr als die zunächst vereinbarten 80,00 € pro Trainingseinheit, nämlich 95,20 € (80 x 1,19) verlangen will. Dies ist rechtlich nur möglich durch einen neuen Vertrag zwischen den Parteien, weil sich der Kl. bereits zur Erbringung der Trainingseinheiten zu einer Vergütung von 80,00 € verpflichtet hat. Der Kl. bietet also dem Bekl. einerseits eine Abänderung des Vertrages hinsichtlich der Vergütungshöhe an.

Gleichzeitig bringt er aber auch klar zum Ausdruck, dass er den Vertrag insgesamt zur Disposition stellt, weil er anbietet „das Personal Training nochmals zu

überdenken“. Er bietet damit an, den Vertrag insgesamt aufzuheben.

Insgesamt kann die E-Mail aus dem maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont nur so verstanden werden, dass der Kl. seine Leistung nur gegen die erhöhte Vergütung von 95,20 € pro Einheit erbringen will und daher – folgerichtig – gleichzeitig anbietet, den Vertrag insgesamt aufzuheben, falls der Bekl. hiermit nicht einverstanden ist. Er stellt den Bekl. vor die Wahl: Höhere Vergütung oder Vertragsaufhebung.

Dieses Angebot auf Vertragsaufhebung hat der Bekl. durch seine Lebensgefährtin per Email angenommen. Sie bringt eindeutig zum Ausdruck, dass sie nicht bereit ist die erhöhte Vergütung zu bezahlen und sich für die Vertragsaufhebung entscheidet, indem Sie schreibt: „Mit den Erhöhungsraten lassen wir das besser.“

Die Lebensgefährtin handelte dabei auch wirksam im Namen des Bekl. als Vertreterin mit Vertretungsmacht. Die Vertretungsmacht der Bekl. sieht das Gericht als letztlich unstreitig an, nachdem beide Parteien den Email-Verkehr zwischen Kl. und Lebensgefährtin als rechtlich relevant betrachten und damit die Vertretungsmacht der Lebensgefährtin voraussetzen. Schließlich war es der Kl., der sich an die Lebensgefährtin richtete, statt an den Bekl., was keinen Sinn macht, wenn er nicht davon ausginge, dass diese zur Vertretung seines Vertragspartners bevollmächtigt ist.

(...)

(Mitgeteilt von
Rechtsreferendar Maximilian V. Otto Houf, Köln)

8. Keine Erstattung der Anwaltskosten bei von Doping-Kontrollen verschuldeten Meldepflichtversäumnissen

§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 249 ff. BGB; §§ 128, 137, 1032 ZPO

Zur Erstattungsfähigkeit von Rechtsanwaltskosten, die dem Athleten für die anwaltliche Vertretung im Rahmen der „Administrativen Überprüfung“ eines Doping-Meldepflichtversäumnisses entstehen, wobei die Überprüfung zur Erledigung des Vorwurfs eines Pflichtversäumnisses gegenüber dem Athleten führt. (Orientierungssatz der Redaktion)

AG Bonn, Urt. v. 6. 2. 2018, Az. 105 C 100/17 (nicht rechtskräftig)

Zum Sachverhalt:

Der Kl. ist professioneller Triathlet. Die Bekl. ist die Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA).

Der Kl. ist den einschlägigen Dopingregularien unterworfen. Für das Jahr 2016 unterlag der Kl. den Statuten der Deutschen Triathlon Union (DTU) und hatte als solcher die Erteilung eines Elitepasses bei der DTU beantragt. Der Aufnahmeantrag auf Erteilung eines Elitepasses für das Jahr 2016 sieht eine Schiedsvereinbarung zwischen der DTU und dem jeweiligen Athleten vor, der auszugsweise wörtlich lautet:

„Alle Streitigkeiten zwischen der DTU und dem Athleten, die einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Ordnung der DTU und dem Anti-Doping Code der NADA zum Gegenstand haben,

werden nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) (DIS-SportSchO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Der Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges erstreckt sich auch auf Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird insbesondere die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen übertragen. Gleiches gilt für Maßnahmen gegen Suspendierung, sowie Streitigkeiten über Auszahlung oder Rückzahlung von Preisgeldern gegenüber dem Athleten. Da die DTU ihr Ergebnismanagement durch die ‚Vereinbarung über das Ergebnismanagement‘ mit Wirkung zum 1. 1. 2012 auf die Stiftung Nationale Anti-Doping Agentur (NADA), Heussallee 38, Bonn, übertragen hat, erstreckt sich diese Schiedsgerichtsvereinbarung auch auf die NADA.“

Der Kl. ist zudem Mitglied des deutschen nationalen Testpools der Bekl. Ihr obliegen u.a. die Aufgaben der Dopingkontrolle und des Ergebnismanagements für die DTU. Die Durchführung der eigentlichen Tests ist von der Bekl. an Dritte übertragen.

Die Antidopingregularien der Bekl. sehen u.a. vor, dass Athleten in zweierlei Testpools aufgeteilt werden, nämlich solche die dem Nationalen Testing Pool (NTP) oder dem Registered Testing Pool (RTP) angehören. Die Kategorisierung bestimmt die Meldepflichten der Athleten. Für beide Testpools gilt, dass der betroffene Athlet jeweils zu Beginn eines Quartals u.a. mitteilen muss, wo er sich aufhält, übernachtet und Wettkämpfe in diesem Quartal bestreiten wird. In Ziffer 1.3 und Ziffer 3.2.2 der Statuten für die Meldepflichten sind die Meldepflichten näher dargelegt. Die jeweiligen Meldungen sind in ein Meldesystem (ADAMS) einzupflegen. Jede Kombination von drei Meldepflichtversäumnissen stellt einen Verstoß gegen den Nationalen Anti-Doping Code dar, der mit bis zu zwei Jahren Sperre geahndet werden kann. Am 14. 9. 2016 verstieß der Kl. gegen die Meldepflichten, indem er einen Aufenthalt nicht aktualisierte und hierdurch die Durchführung eines Testes nicht möglich war. Zu einem weiteren – zunächst als solchen festgestellten – Verstoß kam es am 26. 9. 2016. Zu diesem Zeitpunkt hielt sich der Kl. in *Waikolo, Big Island, Hawaii*, auf um sich für den dortigen „Ironman“-Wettbewerb am 8. 10. 2016 vorzubereiten. Wie bereits in den Jahren 2011 und 2012 residierte der Kl. auch im Jahr 2016 in einer Apartmentanlage Fairway Villas Wikoloa ab dem 24. 9. 2016 mit seiner Frau, seinen zwei Kindern und einer Stieftochter sowie seinem Osteopathen. Im Jahre 2011 und 2012 wurden dort Dopingkontrollen des Kl. durchgeführt. Sowohl in den Jahren 2011 und 2012 hatte der Kl. wie auch im Jahre 2016 den Code für die Kfz-Zufahrt und die telefonische Durchwahl zum Apartment nicht in das ADAMS angegeben. Das Apartment befindet sich auf einer Golfanlage, die unstrittig nicht eingezäunt ist. Das Apartment ist fußläufig erreichbar. Für den Abend des 26. 9. 2016 hatte der Kl. angegeben, dass er sich in dem Apartment aufhalten werde. Bereits um 21:15 Uhr begab sich der Kl. ins Bett, weil er sich in der „heißen Wettkampfphase“ befand. Das Handy schaltete er auf lautlos, um nachts nicht durch Anrufe aus Deutschland gestört zu werden. Am nächsten Morgen musste der Kl. feststellen, dass in der Nacht insgesamt zehnmal versucht wurde, mit unbekannter Nummer anzurufen. Wie sich später herausstellte, handelte es sich um Anrufe von einem Doping-Kontrollleur.

Unter dem 11. 10. 2016 schrieb die Bekl. den Kl. an und teilte mit, dass am 26. 9. 2016 versucht worden sei, um 22:03 Uhr eine Kontrolle durchzuführen. Im Verlauf entspann sich zwischen den Parteien ein E-Mail-Verkehr in welchem die Bekl. dem Kl. mehrfach die Möglichkeit eröffnete, den Sachverhalt und die örtlichen Gegebenheiten näher darzustellen. Am 31. 10. 2016 stellte die Bekl. einen zweiten Verstoß des Kl. gegen die Meldepflichten wegen des Geschehens vom 26. 9. 2016 fest. Der Kl. beauftragte seinen Prozessbevollmächtigten in der Folge mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen. Unter dem 2. 11. 2016 trafen der Kl. und sein Prozessbevollmächtigter eine Vergütungsvereinbarung, welche eine Vergütung i.H.v. 250 € netto je Stunde vorsah.

Gegen den unter dem 31. 10. 2016 festgestellten Verstoß legte der Kl. durch seinen Prozessbevollmächtigten Rechtsmittel

(die sog. „Administrative Überprüfung“) ein. Auf ein Telefonat zwischen dem Prozessbevollmächtigten des Kl. und dem zuständigen Justiziar der Bekl. am 23. 11. 2016 ergänzte der Kl. durch seinen Prozessbevollmächtigten, nachdem dieser zunächst lediglich die von dem Kl. im E-Mail-Verkehr vorgebrachten Argumente vorgebracht hatte, seinen Vortrag zu den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere unter Beifügung von Lichtbildern und schriftlichen Zeugenaussagen. Auf diesen Schriftsatz hatte das Rechtsmittel des Kl. Erfolg. Der Kl. forderte die Bekl. unter anderem mit Schreiben vom 2. 2. 2017 und 17. 2. 2017 zum Ersatz der Kosten der Durchführung des Rechtsmittelverfahrens auf. Der Kl. ist der Ansicht, ihm stehe ein Anspruch gegen die Bekl. auf Schadensersatz wegen der Kosten für die Abwendung der Feststellung des zweiten Verstoßes gegen die Regelungen der Bekl. zu. Hierzu ist er der Ansicht, zwischen den Parteien bestehe jedenfalls ein Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter. Die Bekl. habe bei ordnungsgemäßer Würdigung der bereits von dem Bekl. im Vorfeld des Rechtsmittelverfahrens vorgetragenen Gründe keinen Verstoß gegen die Meldeauflagen feststellen dürfen. Insbesondere hätten sich bereits aus den entsprechenden Schilderungen des Kl. im E-Mail-Verkehr hinreichend deutlich die örtlichen Gegebenheiten ergeben. Jedenfalls sei die Bekl. verpflichtet gewesen, auf diese Mitteilungen eigene Prüfungen durchzuführen. Mit der Schadenersatzklage verlangt der Kl. die Erstattung der Kosten seines Prozessbevollmächtigten.

Am 14. 9. 2017 ist in dem Rechtsstreit mündlich verhandelt worden. Mit Schriftsatz vom 6. 10. 2017 hat die Bekl. die Einrede der Schiedsklausel erhoben. Beide Parteien haben mit Schriftsätzen vom 23. 11. 2017 und 22. 12. 2017 ihr Einverständnis zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklärt. Mit Beschluss vom 4. 12. 2017 hat das Gericht das schriftliche Verfahren angeordnet und den Parteien Schriftsatzfrist bis zum 27. 12. 2017 gesetzt. Es hat die Klage letztlich abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist unzulässig, jedenfalls aber unbegründet.

1. Mit Zustimmung der Parteien konnte das Gericht im schriftlichen Verfahren entscheiden, § 128 Abs. 2 ZPO.

2. Die Klage ist unzulässig, weil der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht eröffnet ist, weil zwischen den Parteien eine Schiedsgerichtsabrede besteht, § 1032 ZPO. Zwischen dem Kl. und der DTU ist eine Schiedsgerichtsabrede auch mit Wirkung zu Gunsten der Bekl. getroffen worden. Dies ergibt sich aus dem von dem Kl. als Anl. K1 zu den Akten gereichten Antrag auf Erteilung eines Elitepasses, welcher in der fortlaufenden Nummerierung des sechsseitigen Antrages auf Seite 5 eine Schiedsvereinbarung zwischen der DTU und dem Kl. vorsieht und hinsichtlich des Ergebnismanagements die Schiedsvereinbarung auch auf die Bekl. erstreckt. Eine solche Abrede zwischen zwei Parteien eines Vertrages zu Gunsten eines Dritten ist zulässig (vergleiche Geimer in Zöller, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 1029 Rn. 15, 39, § 1031 Rn. 18 ff.). Soweit der Kl. der Ansicht ist, dass diese Einrede vor der mündlichen Verhandlung hätte erhoben werden müssen, trägt dies nicht weit, weil bei einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren die Setzung der Schriftsatzfrist dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht und die Bekl. die Einrede zuvor erhoben hat. Zwischen dem Kl. und der DTU ist bereits nach dem unmissverständlichen Wortlaut die Schiedsgerichtsabreden auch auf das Verhältnis des Antragstellers zu der Bekl. hinsichtlich des Ergebnismanagements ausgedehnt worden, welche zu Gunsten der Bekl. die Wirkung entfaltet, dass der Kl. seine Ansprüche gegen die Bekl. lediglich im Wege des schiedsgerichtlichen

Verfahrens geltend machen kann. Soweit der Kl. vorträgt, die in der Anl. K1 enthaltene Schiedsvereinbarung sei nicht unterzeichnet, ist dies unbeachtlich, weil es eines substantiierten Vortrages dazu bedurft hätte, warum er lediglich die Seite 5 des sechsseitigen Antrages auf Erteilung eines Elitepasses, nicht unterzeichnet haben will, obwohl er vorträgt, bereits im Jahre 2016 einen Antrag auf Erteilung eines Elitepasses gestellt zu haben.

3. Jedenfalls aber ist die Klage unbegründet, da es dem Anspruch – unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens des § 97 ZPO – der erforderlichen Kausalität fehlt. Alle erdenklichen Anspruchsgrundlagen, sowohl ein Schadenersatzanspruch aus § 280 BGB i. V. m. einem Vertrag sui generis (auch in Verbindung mit § 328 BGB) oder deliktsrechtliche Ansprüche des Kl. setzen voraus, dass der ihm entstandene Schaden durch die Pflichtverletzung entstanden ist. Hieran fehlt es vorliegend, weil die Entstehung des Schadens lediglich darauf zurückzuführen ist, dass der Kl. der Bekl. nicht bereits in der E-Mail-Korrespondenz im Vorfeld der Feststellung des zweiten – vermeintlichen – Verstoßes gegen die Melde- und Kontrollpflichten vom 30. 10. 2016 die erforderlichen Nachweise, insbesondere die Zeugenaussagen und aussagekräftige Lichtbilder zur Verfügung gestellt hat. Diese sind erst im Laufe des von seinem Prozessbevollmächtigten eingeleiteten Verfahrens und auch erst auf telefonische Mitteilung des zuständigen Justiziers der Bekl. mit Schriftsatz vom 23. 11. 2016 eingereicht worden. [...]

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Paul Lambertz, Köln)

Anmerkung:

Die Entscheidung des Amtsgerichts überzeugt nicht. Seine Annahme, die Bekl. könne sich hier wirksam auf die Schiedsklausel berufen, dürfte *contra legem* sein. Gemäß § 1032 Abs. 1 ZPO muss die Bekl. die Einrede „bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung“ erheben. In dieser Sache ist vor dem Amtsgericht am 14. 9. 2017 mündlich verhandelt worden; es sind Anträge gestellt worden. Damit beginnt die mündliche Verhandlung, § 137 Abs. 1 ZPO. Somit ist die Bekl. mit der Einrede des § 1032 Abs. 1 ZPO präkludiert, die sie erst mit Schriftsatz vom 6. 10. 2017 erhoben hat. Hieran ändert auch der – spätere – Übergang ins schriftliche Verfahren nach § 128 ZPO nichts mehr, der zudem ersichtlich nur deswegen erfolgt ist, damit wegen eines Richterwechsels im Dezernat nicht die mündliche Verhandlung wiedereröffnet werden muss. Aber auch in diesem Fall wäre die Bekl. bereits präkludiert.

Da nach dieser Lösung die Erhebung der Einrede des § 1032 Abs. 1 ZPO bereits verspätet war, kommt es nicht entscheidend auf die Frage an, ob der streitgegenständliche Sachverhalt mit den Parteien des Rechtsstreits von der Schiedsabrede umfasst war. Im Ergebnis zu Recht dürfte das Amtsgericht allerdings angenommen haben, dass die Bekl. NADA ebenfalls Partei der Schiedsvereinbarung geworden ist. Der letzte Satz der im Tatbestand zitierten Abrede ist insoweit eindeutig. Die DTU dürfte diese Schiedsvereinbarung zumindest als vollmachtlose Vertreterin für und gegen die NADA abgeschlossen haben, wobei letztere diese konkludent genehmigt haben dürfte. Problematisch

– und insoweit, falls man es mit dem Amtsgericht für entscheidungserheblich hält, von diesem nicht ausreichend erörtert – ist allerdings die Frage, ob die Streitigkeit auch sachlich von der Schiedsvereinbarung umfasst ist. Es geht hier nämlich gerade nicht um einen Dopingverstoß und seine Sanktionierung, sondern um einen Schadenersatzanspruch, nachdem unstrittig feststeht, dass der in Rede stehende Athlet nie einen Dopingverstoß (in der Form eines Meldepflichtversäumnisses) begangen hat. Damit erscheint mehr als zweifelhaft, ob der hier geltend gemachte Anspruch von der Schiedsvereinbarung umfasst ist. Sportverbände und NADA wären – zumindest aus Klarstellungsgründen und zur Vermeidung von Streitigkeiten – gut beraten, die Schiedsvereinbarung auf „hieraus resultierende zivilrechtliche Nebenstreitigkeiten“ (o. ä.) zu erstrecken. Die vorliegende Streitigkeit mag eine Nebenstreitigkeit aus dem Ergebnismanagement sein, aber auch insoweit fehlt eine ausdrückliche Bezugnahme in der Schiedsklausel.

Aber auch materiell kann die Entscheidung kaum glänzen. Ganz unzweifelhaft besteht zwischen der NADA und den von ihr kontrollierten Athleten ein Schuldverhältnis i. S. v. § 280 Abs. 1 BGB, dessen dogmatische Herleitung im Rahmen dieser Anmerkung dahinstehen kann. In diesem Rahmen gehört es, nicht nur angesichts der erheblichen Beeinträchtigungen, denen die Athleten aufgrund des insgesamt abgewogenen und sinnvollen Dopingkontrollsystems unterliegen, zu den Nebenpflichten der NADA, auf die berechtigten Interessen des Athleten Rücksicht zu nehmen, § 241 Abs. 2 BGB, insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung der von ihr initiierten Dopingkontrollen zu gewährleisten. Nachdem unstrittig ist und damit feststeht, dass der Kl. hier keine Pflichtverletzung begangen hat, sondern vielmehr die lokalen Dopingkontrollen durch ein kaum ausreichendes Bemühen (nur Anrufversuche, gerade kein Versuch, das leicht zugängliche Gelände zu betreten und den Kl. in dem Zimmer der Apartmentanlage anzutreffen, in der er bereits in den Vorjahren erfolgreich hatte kontrolliert werden können) letztlich die Ursache für ein Überprüfungsverfahren wegen des – angeblichen, jetzt ausgeräumten – Meldepflichtverstoßes gesetzt haben, ist dies die Schadenersatz auslösende Pflichtverletzung der Bekl. Damit entfällt das vom Amtsgericht als entscheidungserheblich angenommene angebliche Kausalitätsproblem. Die von der NADA eingesetzten Dopingkontrollen sind ferner ihre Erfüllungsgehilfen, § 278 S. 1 BGB, weswegen ihr deren Verhalten und Verschulden zugerechnet wird. Dieses Ergebnis ist sachgerecht; insbesondere muss die NADA keine Befürchtung haben, nunmehr in jedem administrativen Überprüfungsverfahren die Kosten von Prozessbevollmächtigten tragen zu müssen. Hier stellt die Erforderlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgrenze des Schadenersatzrechts (ständige Rechtsprechung, vgl. etwa BGH, Beschl. v. 31. 1. 2012, Az. VIII ZR 277/11, BeckRS 2012, 08608) ein ausreichendes Korrektiv dar: Lassen sich Vorwürfe durch einfache E-Mail-Korrespondenz zwischen NADA und Sportler ausräumen, ist die Einschaltung eines Rechtsanwalts sicherlich nicht notwendig. Hier lag es indes anders.